



HVBG

HVBG-Info 05/1988 vom 11.02.1988, S. 0366 - 0371, DOK 374.112/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO für einen
Chemiearbeiter bei der Teilnahme an einem Fußballspiel
zwischen zwei Betriebsmannschaften - Urteil des Bayerischen LSG
vom 16.09.1987 - L 2 U 98/85**

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO für einen
Chemiearbeiter bei der Teilnahme an einem Fußballspiel
zwischen zwei Betriebsmannschaften (kein Betriebssport);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom
16.09.1987 - L 2 U 98/85 - (u.a. Bezugnahme auf
BSG-Urteile vom 28.11.1961 - 2 RU 130/59 - in "Die BG" 1962,
S. 507, vom 30.11.1972 - 2 RU 175/71 - in VB 185/82,
vom 08.09.1977 - 2 RU 69/76 - in VB 79/80, vom 25.08.1982
- 2 RU 23/82 - in VB 185/82 und vom 27.06.1984 - 9b RU 78/82 -
in HV-INFO 16/1984, S. 53-57)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 16.09.1987 - L 2 U 98/85 -
entschieden, daß der Unfall eines Chemiearbeiters anlässlich eines
Fußballspieles zwischen zwei Betriebsmannschaften kein
Arbeitsunfall im Sinne des § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO gewesen ist. In
diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten
LSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Diese Voraussetzungen sind hier bei dem Fußballspiel vom
27.07.1963 nicht erfüllt. Allein der Umstand, daß am Unfalltag
ein Fußballspiel zwischen den Mannschaften zweier Unternehmen
ausgetragen und die Belegschaft der Firma GmbH dazu
eingeladen worden war, reicht nicht aus, eine betriebliche
Gemeinschaftsveranstaltung zu bejahen. Denn nach dem die
Einladung zum Besuch des Spiels lediglich der Vorsitzende des
Betriebsrates und nicht - wie sonst bei Betriebsausflügen oder
Feiern - zusätzlich auch ein Mitglied der Geschäftsleitung
unterzeichnet hatte, kann nicht davon ausgegangen werden, daß
das Spiel von der Autorität der Unternehmensleitung als
betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen war. Dem
steht vor allem auch die Tatsache entgegen, daß wie der Zeuge
bekundet hat - die Firmenleitung die Kosten der nach
derartigen "Freundschaftsspielen" gereichten "Brotzeit mit
Bier" üblicherweise nur für die Betriebsfußballer und
teilweise auch für die gegnerische Mannschaft zu übernehmen
pflegte, die Zuschauer, d.h. die übrigen Betriebsangehörigen,
aber für ihren Verzehr selbst aufkommen mußten. Ein derartiger
Brauch mag aus finanziellen Gründen berechtigt gewesen sein,
mit der Pflege der Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung
und Belegschaft hat er aber nichts zu tun."